

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1962

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
8300	26. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsopferfürsorge; hier: Pauschbeträge für Kosten von Förderungsmaßnahmen	746

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Innenminister		
28. 3. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Rheinische Hilfgemeinschaft für den deutschen Osten e. V. Düren (Rhld.), Schenkelstr. 2.	748
29. 3. 1962	RdErl. — Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an ausländische Subunternehmer und illegal eingereiste Ausländer	748
30. 3. 1962	Bek. — Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Republik Kongo (Brazzaville)	748
3. 4. 1962	Bek. — Paßwesen; hier: Einreisevorschriften des Irak	748
	Personalveränderungen	749
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Tagesordnung für den 47. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 9. bis 10. April 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	749
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 13. 3. 1962	750
	Nr. 19 v. 15. 3. 1962	750
	Nr. 20 v. 16. 3. 1962	751
	Nr. 21 v. 28. 3. 1962	751
	Nr. 22 v. 29. 3. 1962	751
	Nr. 23 v. 30. 3. 1962	752
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1962	752

8300

I.

Kriegsopferfürsorge;**hier: Pauschbeträge für Kosten von Förderungsmaßnahmen**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 3. 1962 —
IV A 1 — 5300

Die für die Kriegsopferfürsorge zuständigen obersten Landesbehörden sind übereingekommen, den Trägern der Kriegsopferfürsorge einheitliche Pauschbeträge für Kosten von Förderungsmaßnahmen zu empfehlen.

Ich bitte daher, ab 1. April 1962 bei der Festsetzung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge die nachstehenden Pauschbeträge anzuwenden:

1. Pauschbeträge für Lernmittel

(§§ 17 Nr. 1, 21 Abs. 1 Nr. 1 KOFürsVO)

Beim Besuch von
Volksschulen

	monatlich
bis zur 4. Klasse	3,— DM
von der 5. Klasse an	4,— DM
Mittelschulen	6,— DM
Höheren Schulen	
bis zur 6. Klasse	6,— DM
von der 7. Klasse an	8,— DM

Beim Besuch von

Berufsschulen	4,— DM
Berufsaufbauschulen	10,— DM
Berufsfachschulen	
Gewerblichen Schulen	10,— DM
Gewerblichen, hauswirtschaftlichen und sozialpädagogischen Schulen für Mädchen	10,— DM
Kaufmännischen Schulen (Handelsschulen)	10,— DM
Landwirtschaftlichen Schulen (Unterklasse)	10,— DM
Sonstigen Berufsfachschulen	10,— DM

Beim Besuch von Fachschulen

	je Semester
Bergschulen (Bergvorschulen)	60,— DM
Technikerschulen (Technikerlehrgängen)	60,— DM
Fachschulen für Metallgestaltung und Metalltechnik	60,— DM
Glasfachschulen	60,— DM
Fachschulen für Wirtschaftlerinnen	60,— DM
Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	60,— DM
Fachschulen des Eisenwaren- und Hausrats-handels	60,— DM
Fachschulen des Möbelhandels	60,— DM
Fachschulen für den Außenhandel	60,— DM
Gaststätten- und Hotelfachschulen	60,— DM
Landwirtschaftsschulen	60,— DM
Landfrauenschulen	60,— DM
Gärtnerinnenschulen	60,— DM
Sonstigen Fachschulen	60,— DM

Beim Besuch von Höheren Fachschulen

Ingenieurschulen für Maschinenwesen	90,— DM
Ingenieurschulen für Bauwesen	90,— DM
Textilingenieurschulen	90,— DM
Werkkunstschulen	100,— DM
Höheren Fachschulen für Augenoptiker	90,— DM
Höheren Fachschulen für Photographie	90,— DM
Höheren Fachschulen für die Bekleidungs-industrie	60,— DM
Höheren Fachschulen für Hauswirtschaft	60,— DM
Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen	60,— DM
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	60,— DM

Höheren Fachschulen für den Industrie-kaufmann	60,— DM
Höheren Fachschulen für das Versicherungs-wesen	60,— DM
Höheren Wirtschaftsfachschulen	60,— DM
Höheren Fachschulen für Dolmetscher und Übersetzer	60,— DM
Höheren Landbauschulen	60,— DM
Sonstigen Höheren Fachschulen	60,— DM

Beim Besuch von Hochschulen

Wissenschaftlichen Hochschulen	
Geisteswissenschaften	90,— DM
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	90,— DM
Naturwissenschaften ohne Chemie	120,— DM
Chemie und Pharmazie	150,— DM
Medizin und Tiermedizin	120,— DM
Zahnmedizin	150,— DM
Technik	120,— DM
Musikhochschulen (Musikakademien)	100,— DM
Kunstakademien	100,— DM
Sporthochschulen	90,— DM
Pädagogischen Akademien	90,— DM

Die vorgenannten Pauschbeträge sind — sofern nicht teilweise oder vollständige Lernmittelfreiheit besteht — ohne besonderen Nachweis im Einzelfall zu gewähren. An die Stelle der Pauschbeträge treten die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für Lernmittel, wenn der Berechtigte dies beantragt. Was notwendige Aufwendungen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Jedoch dürften höhere Aufwendungen für Lernmittel mit Rücksicht auf die großzügige Pauschalierung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen als notwendig angesehen werden können; außerdem werden für einen einzelnen Bewilligungsabschnitt nachgewiesene höhere Aufwendungen in der Regel durch geringere Ausgaben in anderen Ausbildungsabschnitten ausgeglichen. Es empfiehlt sich daher, im Bewilligungsbescheid hierauf besonders hinzuweisen.

2. Pauschbeträge zur Bestreitung kleinerer mit der Ausbildung zusammenhängender Ausgaben

(§§ 17 Nr. 4, 21 Abs. 1 Nr. 1 KOFürsVO)

a) Im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG:

	monatlich
Für Personen von 14 bis zu 16 Jahren	10,— DM
von 17 bis zu 18 Jahren	15,— DM
von 19 bis zu 21 Jahren	20,— DM
über 21 Jahre	25,— DM

b) Im Rahmen der Berufsfürsorge nach § 26 BVG:

	monatlich
Für Personen von 14 bis zu 16 Jahren	10,— DM
von 17 bis zu 18 Jahren	15,— DM
über 18 Jahre	30,— DM

3. Pauschbeträge für kleinere zusätzliche Bedürfnisse bei internatsmäßiger Unterbringung

(§§ 18 Abs. 2, 21 Abs. 1 Nr. 2b KOFürsVO)

	monatlich
Für Personen bis zu 18 Jahren	20,— DM
über 18 Jahre	30,— DM

4. Pauschbeträge für Berufskleidung

(§§ 17 Nr. 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 KOFürsVO)

sollen nur im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG gewährt werden, und zwar

	jährlich
während einer kaufmännischen Lehre	90,— DM
handwerklichen Lehre	120,— DM
bei Ausübung sogen. Schmutzberufe	150,— DM

Bei Förderungsmaßnahmen nach § 26 BVG sind die im Einzelfall nachgewiesenen Kosten zu berücksichtigen.

Für sonstige Kleidung können auf Antrag Beihilfen nach Lage des Einzelfalles gewährt werden. Da diese Beihilfen sich nicht für eine Pauschalierung eignen, wird empfohlen, im Bewilligungsbescheid oder in einem Merkblatt folgenden Hinweis aufzunehmen: „Auf Antrag können auch Beihilfen für Bekleidung gewährt werden“.

5. Pauschbeträge für die Unterhaltung und den Betrieb eines Kraftfahrzeugs

(§§ 13 Abs. 1 Satz 2, 26 Nr. 2 KOFürsVO)

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KOFürsVO können Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs gewährt werden, wenn der Beschädigte zur Erreichung seines Arbeitsplatzes infolge der Beschädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist. Die gleichen Hilfen können nach § 26 Nr. 2 KOFürsVO auch außerhalb der Berufsfürsorge an Beschädigte gewährt werden, wenn sie wegen der Art und Schwere der Beschädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind. Auch für diese Hilfen gilt die Einkommensgrenze des § 25a Abs. 2 BVG.

a) Pauschbeträge in den Fällen des § 13 Abs. 1 KOFürsVO

Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		Bei 22 Arbeitstagen (Fahrtagen) je Monat beruflich erforderliche Kilometer		Beihilfesatz für Kfz. bis zu 750 ccm		Beihilfesatz für Kfz. über 750 ccm	
einfach	doppelt	monatlich	jährlich	monatlich	d. i. je km	monatlich	d. i. je km
km	km	km	km	DM	Pfg.	DM	Pfg.
bis zu							
4	8	176	2 012	20,—	11,4	25,—	14,2
5	10	220	2 640	24,—	10,9	30,—	13,6
6	12	264	3 168	28,—	10,6	34,—	12,5
7	14	308	3 696	30,—	9,7	38,—	12,3
8	16	352	4 224	34,—	9,6	42,—	11,9
9	18	396	4 752	36,—	9,1	46,—	11,6
10	20	440	5 280	38,—	8,6	50,—	11,3
11	22	484	5 808	40,—	8,3	53,—	10,9
12	24	528	6 336	42,—	8,0	55,—	10,4
13	26	572	6 864	45,—	7,8	57,—	10,0
14	28	616	7 392	47,—	7,6	59,—	9,6
15	30	660	7 920	48,—	7,3	60,—	9,1
16	32	704	8 448	49,—	7,0	61,—	8,7
17	34	748	8 976	50,—	6,7	62,—	8,3
18	36	792	9 504	51,—	6,4	63,—	8,0
19	38	836	10 032	52,—	6,2	64,—	7,7
20 und mehr	40 und mehr	880	10 560	53,—	6,0	66,—	7,5

b) Pauschbeträge in den Fällen des § 26 Nr. 2 KOFürsVO

monatlich
Bei Kraftfahrzeugen bis zu 750 ccm 20,— DM
über 750 ccm 25,— DM

Von einer Absetzung der Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb des Kraftfahrzeugs vom Einkommen (§ 2 Abs. 3 KOFürsVO) ist bei Gewährung dieser Hilfe abzusehen, um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden.

Die mit RdErl. vom 27. 4. 1961 (SMBl. NW. 8301) empfohlenen Pauschbeträge bitte ich nicht mehr anzuwenden.

An die Landschaftsverbände
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:
An die Regierungspräsidenten.

Innenminister

II.

Öffentliche Sammlung
Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen
Osten e. V. Düren/Rhld., Schenkelstr. 2

Bek. d. Innenministers v. 28. 3. 1962
 I C 3/24 — 12.15

Der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V., Düren (Rhld.), Schenkelstr. 2, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1962 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung in Kreisen der Banken, der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Versicherungen zulässig.

Das Konto der Hilfsgemeinschaft lautet:

Deutsche Bank AG Filiale Düren Nr. 9302 „Spenden-Konto Ost“.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Unterstützung bedürftiger Personen in der Sowjetzone verwendet werden.

— MBl. NW. 1962 S. 748

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an ausländische
Subunternehmer und illegal eingereiste
Ausländer

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1962 —
 I C 3/13-43.399

I.

Im Lande Nordrhein-Westfalen gehen deutsche Unternehmer vermehrt dazu über, sogenannte „Subunternehmer“ ausländischer Staatsangehörigkeit bei Erledigung von Aufträgen, insbesondere Bauvorhaben, hinzuzuziehen. Die Subunternehmer führen die ihnen erteilten Aufträge mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung durch. Sofern Subunternehmer Aufträge handwerklicher Art ausführen, sind sie Handwerker im Sinne des § 1 der Handwerksordnung. Ihre Tätigkeit als selbständige Handwerker in der Bundesrepublik ist an die Eintragung in die Handwerksrolle gebunden. Dies gilt auch für Ausländer.

Die Ausländerbehörden dürfen ausländischen Subunternehmern, die handwerklich tätig werden wollen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 2 AuslPOVO nur erteilen, wenn sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Zu diesem Zweck schreibt Nr. 8 Buchst. g, bb) der Dienstanweisung zu § 3 AuslPOVO vor, daß vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Handwerker bei der zuständigen Handwerkskammer anzufragen ist. Äußert die Handwerkskammer Bedenken oder teilt sie lediglich mit, daß der Ausländer nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist, so ist die Aufenthaltserlaubnis — unter Hinweis auf die Rechtslage — zu versagen.

Ich bitte, auf die Einhaltung dieser Vorschriften streng zu achten. Ihre großzügige Handhabung oder Nichtbeachtung führt, wie die Erfahrungen gezeigt haben, unter Umständen zu erheblichen Mißständen. Als Subunternehmer bieten sich nämlich unter Ausnutzung des Arbeitskräftemangels in der Bundesrepublik häufig Ausländer an, deren fachliche Kenntnisse nur mangelhaft sind oder sogar gänzlich fehlen. Werden solchen Personen Aufgaben übertragen, die fachliche Kenntnisse voraussetzen, so können daraus Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, besonders auf dem Bausektor, erwachsen.

Die Eintragung in die Handwerksrolle wird nicht ersetzt durch ausländische Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit des Ausländers. Die von Niederländern vielfach vorgelegten Bescheinigungen der „Kamer van Koophandel“ oder des „Rad van Arbeid“ sind deshalb zurückzuweisen. Die genannten Organisationen sind private Vereinigungen ohne jeden amtlichen Charakter. Ihre Bescheinigungen geben über die fachlichen Fähigkeiten des Ausländers keine Auskunft.

Ausländern, die bei nicht in die Handwerksrolle eingetragenen ausländischen Subunternehmern als Arbeitnehmer tätig werden wollen, erteilen die Arbeitsämter keine Arbeitserlaubnis. Sie erhalten eine Arbeitserlaubnis nur,

wenn sie in die Dienste deutscher Unternehmer überwechseln. Die Ausländerbehörden haben daher auch bei den von ausländischen Subunternehmern eingestellten Ausländern besonders darauf zu achten, daß eine Aufenthaltserlaubnis erst erteilt wird, wenn feststeht, daß sie eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Auf die Notwendigkeit, daß alle Ausländerbehörden ausländische Subunternehmer aufenthaltsrechtlich gleichmäßig behandeln, weise ich hin. Es geht nicht an, daß — wie es vorgekommen ist — eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis ablehnt, die Nachbarbehörde sie dagegen erteilt, und der Ausländer nunmehr im Bereich der Behörde, die den Antrag abgelehnt hat, tätig wird.

Ob fachlich vorgebildeten und zuverlässigen ausländischen Handwerkern Erleichterungen für die Eintragung in die Handwerksrolle gewährt werden können, prüfe ich zur Zeit.

II.

Einige Vorfälle der letzten Zeit geben mir Veranlassung, auf die Beachtung der Nr. 2 „Zu § 2“ der Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung (SMBl. NW. 2103), wonach die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an illegal eingereiste ausländische Arbeitnehmer nur ausnahmsweise unter den dort genannten Voraussetzungen gestattet ist, erneut hinzuweisen. Die Mehrzahl der Ausländerbehörden hält sich an diese Vorschrift, andere verfahren dagegen sehr großzügig. Die Folge davon ist, daß die Ausländer von Behörde zu Behörde wandern und sie gegeneinander ausspielen. Eine unterschiedliche Verfahrensweise der einzelnen Ausländerbehörden erschwert nicht nur die Ausländerüberwachung überhaupt, sondern schädigt auch das Ansehen der Behörden. Besonders bedenklich ist eine großzügige Handhabung gegenüber Angehörigen afrikanischer und ostasiatischer Staaten (z. B. Marokkanern, Koreanern, Chinesen). Diesen Personen begegnen in der Bundesrepublik völlig ungewohnte Lebensverhältnisse, denen sie sich häufig nicht anpassen können. Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik bedarf deshalb besonders sorgfältiger Vorbereitung und Überwachung, auch in sozialer Hinsicht. Beides ist aber nicht möglich, wenn einige Ausländerbehörden Ausnahmvorschriften zur Regel machen und damit das vorschriftsmäßige und der Sache nach auch sinnvolle Verhalten anderer Behörden durchkreuzen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten
 Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 748

Paßwesen;
hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für
Deutsche durch die Republik Kongo (Brazzaville)

Bek. d. Innenministers v. 30. 3. 1962
 I C 3/13-38.9575

Die Regierung der Republik Kongo (Brazzaville) hat den Sichtvermerkszwang für Deutsche, die sich nicht länger als 14 Tage besuchsweise in der kongolesischen Republik aufhalten wollen, aufgehoben.

Für Personen, die sich dort länger als 14 Tage aufhalten wollen, bleibt der Sichtvermerkszwang aufrechterhalten.

— MBl. NW. 1962 S. 748

Paßwesen;
hier: Einreisevorschriften des Irak

Bek. d. Innenministers v. 3. 4. 1962
 I C 3/13-38.9516

Die irakischen Behörden sind angewiesen worden, Personen, in deren Pässen kuwaitische Sichtvermerke eingetragen sind, die Einreise in den Irak nicht mehr zu gestatten. Ich bitte, etwaige Interessenten zu unterrichten und auf die Möglichkeit der Ausstellung eines zweiten Passes gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 AVVPaßG hinzuweisen.

— MBl. NW. 1962 S. 748

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Kriminalhauptkommissar H. Fechter zum Kriminalrat bei der Landespolizeibehörde Arnsberg.

Es sind in den Ruhestand getreten: Polizeirat W. Bestgen, Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeirat F.-W. Bethke, Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeirat M. Kuhl, Kreispolizeibehörde Duisburg; Polizeirat W. Schütze, Landespolizeibehörde Aachen.

— MBl. NW. 1962 S. 749

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— 4. Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 47. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 9. bis 10. April 1962
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 10. April 1962, vormittags 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	INHALT	Bemerkungen
1		Grubenunglück auf der Zeche „Sachsen“ in Heeßen bei Hamm am 9. März 1962 a) Bericht des Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses für Grubensicherheit b) Bericht der Landesregierung	
		<u>I. Gesetze</u>	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
2	721	Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Dr. Flecken (CDU)	
3	722 699	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) — Berichterstatter: Frau Abg. Hölters (CDU)	
4	723 702	Entwurf eines Landesplanungsgesetzes Berichterstatter: Abg. Willing (CDU)	
		b) Gesetze in 2. Lesung	
5	724	Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des unmittelbaren Zwanges Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)	
6	725 566	Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Frau Abg. Schaub (SPD)	
7	726 687	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Häger und Schröttinghausen, Landkreis Halle (Westf.) Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	
8	727 693	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bodenrechts Berichterstatter: Abg. Gerards (CDU)	

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	INHALT	Bemerkungen
c) Gesetze in 1. Lesung				
9	715		Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	
10	716		Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
11	717		Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
<u>II. Interpellationen</u>				
12	701		Fraktion der FDP: Mangel an Volksschullehrern — Interpellation Nr. 25 —	

— MBl. NW. 1962 S. 749

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 18 v. 13. 3. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
77	26. 9. 1961	Satzung des Großen Erftverbandes	103
77	1. 3. 1962	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Deichverband Grieth-Griethausen in Kleve	105

— MBl. NW. 1962 S. 750

Nr. 19 v. 15. 3. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2121.	1. 3. 1962	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz	107
2124	26. 2. 1962	Verordnung über das Tagegeld für Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen	107
	2. 3. 1962	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1962	107

— MBl. NW. 1962 S. 750

Nr. 20 v. 16. 3. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
	5. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	109
	1. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	110
	2. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen	111
	6. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	113
	27. 2. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Luftschutz-Brandschutzdienst im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst	114
	6. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz	114
	26. 2. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	116

— MBl. NW. 1962 S. 751

Nr. 21. v. 28. 3. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2030	11. 3. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	119
214	7. 3. 1962	Zweite Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besetzungsschäden . . .	119
61	20. 2. 1962	Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften und förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendpflege	120
	7. 3. 1962	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 7. 3. 1962 über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	121
	7. 3. 1962	3. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	121
	7. 3. 1962	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Verbindungsleitung zwischen der Leitung Gerstein-Wambel und der Leitung Kruckel-Gersteinwerk	121
	7. 3. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelleitung Gersteinwerk-Münster	121
	7. 3. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelleitung von Garenfeld nach Elverlingsen	121
	14. 3. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 25 kV-Freileitung von Dülken nach Waldniel	121

— MBl. NW. 1962 S. 751

Nr. 22. v. 29. 3. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
20320	27. 3. 1962	Gesetz zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz) . . .	123
223	23. 3. 1962	Zweite Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 2. AVOzSchFG —	124

— MBl. NW. 1962 S. 751

Nr. 23. v. 30. 3. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
55 2021	27. 3. 1962	Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung	125

— MBl. NW. 1962 S. 752

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Geschäftliche Behandlung der Verfahren nach dem Gemeinheitsteilungsgesetz	77		
Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im Verhältnis zu dem König- reich Marokko	77		
Bekanntmachungen	78		
Hinweise auf Rundverfügungen	79		
Personalnachrichten	80		
Gesetzgebungsübersicht	81		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB § 315; StVO §§ 3, 3 a — Sind auf einer neben einer Schienenbahn verlaufenden Seiten- straße, die in eine die Schienenbahn kreuzende Provinzialstraße einmündet, keine Warnkreuze aufgestellt und wird der Einmündungsbereich durch die auf der Provinzialstraße (vor der Ein- mündung) aufgestellten Warnkreuze nicht sicht- bar gedeckt, so ist die auf der Provinzialstraße vorhandene Kennzeichnung für den aus der Seitenstraße einbiegenden Kraftfahrer auch dann nicht verbindlich, wenn ihm ihr Vorhandensein bekannt ist. OLG Köln vom 1. August 1961 — Ss 137/61	82	4. StVO § 5 I Nr. 1. — Das bloße, nicht konkret be- hindernde und ohne sonstige Werbungsmaßnahmen erfolgende Abstellen eines Möbelwagens mit hin- ter Seitenfenstern sichtbaren Möbelstücken zu Werbungszwecken am Straßenrand an Stellen mit zeitweise starkem Fußgängerverkehr ist weder „Veranstaltung“ noch „verkehrsunüblich“. OLG Köln vom 1. September 1961 — Ss 197/61	84
2. StPO §§ 81 a, 136 a; GG Art. 2. — Die bei der Blut- entnahme zur Feststellung der Alkoholbeeinflus- sung vom Arzt üblicherweise vorgenommenen Be- fragungen und Testungen des Beschuldigten sind ein Bestandteil der nach § 81 a StPO gesetzlich zu- gelassenen „körperlichen Untersuchung“, gleich- viel, ob sie eine aktive Mitarbeit des Beschuldig- ten erfordern oder nicht. Sie bedürfen nicht des Einverständnisses des Beschuldigten, stellen keine nach § 136 a StPO verbotene Maßnahme dar und verstoßen auch nicht gegen Art. 2 GG. OLG Köln vom 17. Oktober 1961 — 1 Ss 318/61	82	5. StVO §§ 1, 8 III. — Wenn der Führer eines Ver- kehrsbusses beim Linkseinbiegen vor einer Kreuz- ung trotz seines Bemühens zum Linkseinordnen so zum Stehen kommt, daß bis zur Fahrbahnmitte links von ihm noch Platz für ein anderes Kraft- fahrzeug bleibt, kann dies durch die Verkehrslage oder durch die Rücksicht darauf bedingt sein, die auf einer fahrbahnteilenden Verkehrsinsel befind- lichen Fußgänger nicht zu gefährden. Auch wenn ein anderer Kraftfahrer wegen der Gefährlichkeit in die Lücke nicht hätte einfahren dürfen, ist der Busfahrer verpflichtet, sich beim Anfahren zu ver- gewissern, daß er kein links vom ihm haltendes oder fahrendes Fahrzeug gefährdet. OLG Köln vom 6. Februar 1962 — Ss 482/61	86
3. StVO § 2. — Grünlicht einer Verkehrssignalanlage und das Verkehrsschild nach Bild 30 der Anlage zur StVO („Vorfahrt achten“) schließen sich ge- genseitig aus. OLG Hamm vom 27. Oktober 1961 — 3 Ss 1006/61	83	6. StVO § 45 I. — § 45 I StVO steht der Gültigkeit gemeindlicher Verordnungen, welche die Reini- gung von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Anlagen unter Androhung eines Bußgeldes untersagen, nicht entgegen. OLG Düsseldorf vom 28. November 1961 — 2 Ws (B) 276/61	86
		7. LärmbekämpfungsVO § 2. — Die Zuwiderhandlung gegen die Pflicht, bei der Benutzung oder dem Be- trieb von Kraftfahrzeugen jedes vermeidbare Ge- räusch zu unterlassen, setzt voraus, daß das Ge- räusch im Einzelfall als störend empfunden wird. OLG Hamm vom 29. Dezember 1961 — 3 Ws 211/ 61	87
		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge- richts	87

— MBl. NW. 1962 S. 752

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.